

# RUNDSCHREIBEN

RS 2021/814 vom 30.11.2021

## Verlängerung der Ausnahmeregelungen für die Anerkennung von Qualifikationsmaßnahmen während der Corona-Pandemie

**Themen:** Qualität/Qualitätssicherung; Verträge; Pflege

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Nadine Ertmer  
Abt. Gesundheit  
Ref. Pflegeversicherung  
Tel.: 030 206288-3178  
[nadine.ertmer@gkv-spitzenverband.de](mailto:nadine.ertmer@gkv-spitzenverband.de)

Jörg Schemann  
Abt. Gesundheit  
Ref. Pflegeversicherung  
Tel.: 030 206288-3157  
[joerg.schemann@gkv-spitzenverband.de](mailto:joerg.schemann@gkv-spitzenverband.de)

**Kurzbeschreibung:** Empfehlungen zur Anerkennung von Qualifikationen zur verantwortlichen Pflegefachkraft und zur zusätzlichen Betreuungskraft

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit seinem Rundschreiben 2020/460 vom 18.06.2020 hatte der GKV-Spitzenverband wegen der Coronapandemie erstmalig abweichende Regelungen für die Anerkennung von Weiterbildungen zur verantwortlichen Pflegefachkraft und zur zusätzlichen Betreuungskraft empfohlen. Die Empfehlungen wurden mit mehreren Rundschreiben, zuletzt mit dem Rundschreiben 636 vom 16.09.2021 bis zum 31.12.2021 aufrechterhalten.

Aufgrund des erneuten Aufflammens der Coronapandemie und dem Gebot der Kontaktreduktion, um die Zahl der Neuinfektionen zu reduzieren und die Infektionsdynamik zu verlangsamen, empfiehlt der GKV-Spitzenverband, die abweichenden Regelungen zur Anerkennung von Weiterbildungen zur verantwortlichen Pflegefachkraft sowie zur zusätzlichen Betreuungskraft nunmehr bis zum 31.03.2022 zu verlängern und für die **Anerkennung von Weiterbildungen als**



**verantwortliche Pflegefachkraft** für die bis zum 31.03.2022 begonnenen Qualifizierungsmaßnahmen auch solche Qualifizierungen anzuerkennen, in denen die Präsenzfortbildung in Form von Online-Seminaren oder E-Learning-Schulungen erfolgt sind.

Für die Anerkennung der **Qualifikation von zusätzlichen Betreuungskräften in Pflegeeinrichtungen** empfiehlt der GKV-Spitzenverband für die bis zum 31.03.2022 begonnenen Qualifizierungsmaßnahmen die folgenden, von den Richtlinien nach § 53c SGB XI (Betreuungskräfte-RL) abweichenden Regelungen:

- Das Orientierungspraktikum (vgl. § 4 Abs. 2 der Betreuungskräfte-RL) hat das Ziel, dass diejenigen, die sich für eine Qualifizierungsmaßnahme für zusätzliche Betreuungskräfte nach § 43b SGB XI interessieren, erste Eindrücke über die Arbeit mit betreuungsbedürftigen Menschen erhalten und das Interesse und die Eignung für eine berufliche Tätigkeit in diesem Bereich selbst prüfen. Das Orientierungspraktikum ist grundsätzlich kein Bestandteil der Qualifizierungsmaßnahme. Soweit ein Absolvieren des Orientierungspraktikums coronabedingt nicht möglich oder zur Verringerung des Infektionsrisikos nicht angezeigt ist, gilt das Orientierungspraktikum auch nicht als Voraussetzung für die Qualifizierungsmaßnahme. Ein Nachholen des Orientierungspraktikums zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht erforderlich.
- Das Betreuungspraktikum (vgl. § 4 Abs. 3 Modul 2 der Betreuungskräfte-RL) kann coronabedingt im Anschluss an den Basiskurs Betreuungsarbeit (Modul 1) und den Aufbaukurs Betreuungsarbeit (Modul 3) absolviert werden. Den Teilnehmenden sollen die geschulten Module 1 und 3 vom Träger der Qualifizierungsmaßnahme bescheinigt werden. Das Zertifikat über das Absolvieren aller drei Module kann erst nach der Beendigung des absolvierten Betreuungspraktikums vom Träger der Qualifizierungsmaßnahme ausgestellt werden.

Für bereits abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahmen gilt bis 31.03.2022:

Kann die regelmäßige jährliche Fortbildung im Umfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden (vgl. § 4 Abs. 4 der Betreuungskräfte-RL) coronabedingt nicht stattfinden, ist dies entsprechend zu dokumentieren und zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

Mit freundlichen Grüßen  
GKV-Spitzenverband